**Richtlinien über die Zulassung von Externen zur Abschlussprüfung in den Ausbildungsberufen "Verwaltungsfachangestellte/-r“ und "Fachangestellte/-r für Bürokommunikation“**

Aufgrund des § 9 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erlasse ich im Einvernehmen mit dem Berufsbildungsausschuss nachstehende Richtlinien über die Zulassung von Externen zur Abschlussprüfung in den Ausbildungsberufen "Verwaltungsfachangestellte/-r" und "Fachangestellte/-r für Bürokommunikation":

1. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist eine **mindestens viereinhalbjährige praktische Tätigkeit in Aufgaben des Ausbildungsberufs** nachzuweisen, in dem die Prüfungszulassung erfolgen soll (§ 45 Abs. 2 Satz 1 BBiG).

2. Von der in Ziffer 1 genannten Dauer der Berufstätigkeit kann abgewichen werden, wenn von der zur Prüfung anstehenden Person durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass die erworbene berufliche Handlungsfähigkeit die Zulassung zur Abschlussprüfung rechtfertigt (§ 45 Abs. 2 Satz 3 BBiG).

Diese Voraussetzungen können bei Personen als erfüllt angesehen werden, die bis zum Zeitpunkt des Beginns der Prüfung

a) eine mindestens eineinhalbjährige berufsbezogene praktische Tätigkeit abgeleistet und das Abschlusszeugnis in einem Beruf, der dem Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung zuzuordnen ist, besitzen oder

b) eine mindestens zweieinhalbjährige berufsbezogene praktische Tätigkeit abgeleistet und einen Basislehrgang Verwaltung an einem Verwaltungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes mit Erfolg besucht haben

**und**regelmäßig am Unterricht eines Lehrgangs an einem Verwaltungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung teilgenommen haben.

3. Eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wird einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt.

Eine Teilzeitbeschäftigung unterhalb der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wird anteilig unter Beachtung von Satz 1 berücksichtigt.

4. Über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird im Einzelfall entschieden.

Anträge von Personen, die an einem Vorbereitungslehrgang teilnehmen möchten, sind mir spätestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Lehrganges auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck vorzulegen.

Personen, die sich direkt zur Abschlussprüfung anmelden möchten, müssen den Antrag spätestens drei Monate vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung einreichen.

5. Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien über die Zulassung von Externen zur Abschlussprüfung in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellte/r“ und „Fachangestellte/r für Bürokommunikation“ vom 4. Juni 1999 (StAnz. S. 2138).

Gießen, 29. Januar 2007 Regierungspräsidium Gießen

 Dezernat 21 - Zuständige Stelle

 II 21 - LS 1944 A